

Benutzungsordnung

für die Sportanlage der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sportanlage steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Selbach (Sieg). Soweit diese nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schule und Sportorganisationen zur Verfügung.
- (2) Die Sportveranstaltungen der „Sportfreunde Selbach“ sind vorrangig zu behandeln. Dies gilt jedoch nur insoweit als die jeweiligen Veranstaltungen des Sportvereins entsprechend dem Belegungsplan rechtzeitig dem Träger bekannt gegeben werden (mindestens 1 Woche Zwischenzeit).
- (3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt jedoch nicht bei überörtlichen und regionalen Sportveranstaltungen und den Bundesjugendspielen.
- (4) Die Einnahmen aus der Bandenwerbung und Eintrittsgelder verbleiben den Sportfreunden Selbach.
- (5) Bei Terminüberschneidungen entscheidet letztlich die Eigentümerin, vertreten durch den Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Sportanlage ist bei der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Im übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme der Sportanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportanlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sportanlage machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können bis zu einem Jahr, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.
- (5) Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, die Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Die private Nutzung wird für das Sportplatzgebäude grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sportanlage steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihre Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage wird von der Ortsgemeinde durch Benutzungspläne geregelt.
- (2) Der Benutzungsplan für die außerschulische Nutzung wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils jährlich im August überprüft.
Deshalb wird die Erlaubnis längstens auf 1 Jahr befristet. Der Benutzungsplan für die schulische Nutzung wird jeweils vor Beginn eines Schuljahres neu aufgestellt.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie bei privateigenen Gebäuden anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände in den Gebäuden, ist besonders zu achten.
Die gleiche Sorgfalt gilt bei der Benutzung der Außenanlagen und Außengeräte.
Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden.

§ 6 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sportanlage dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Die Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

- (4) Nach Abschluss der Benutzung ist die Sportanlage mit ihren Gebäuden in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Nutzung

- (1) Die Sportanlage steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fallen die Außenanlagen, das Benutzen der Duschanlagen, Umkleieräume, Toiletten sowie der Flutlichtanlage durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung der Sportanlage wird in der Regel nur den Schulen, Sportorganisationen und Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (4) Das Markieren der Sportanlagen ist von den Vereinen selbst oder gegen Entschädigung seitens der Vereine durch den Platzwart vorzunehmen.
Das Abkreidematerial wird von der Ortsgemeinde gestellt.

Es werden folgende Entgelte erhoben:

Spielfeld für Fußball, Handball einschl. Material	25,00 €
Markierung einer 100 m-Laufbahn einschl. Material	20,00 €

- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 8

Festsetzung eines Unkostenbeitrages

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund des Sportförderungsgesetzes und dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Unkostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Unkostenbeitrag beträgt bei einer Benutzung bis zu
- | | |
|-------------------------|---------|
| 1 Stunde | 15,00 € |
| für jede weitere Stunde | 10,00 € |
- (3) Mit dem Unkostenbeitrag sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Platzwartes abgegolten.
- (4) Der Unkostenbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung des Unkostenbeitrages gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage.
Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

§ 9
Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Sportanlage sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle, (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft

Selbach (Sieg), 30.09.2005
Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

(Dietershagen)
Ortsbürgermeister